

- Lifner in Leipzig.**
1495. **Beitrag** zur Frage der Gehaltserhöhung an den Leipziger Gymnasien. gr. 8. In Comm. Geh. * 1/6 f
- Scheller in Berlin.**
1496. † **Wächter**, stenographischer. Organ d. märkisch-pommerschen Stenographen-Verbandes. 2. Jahrg. 1870. Nr. 1. 8. In Comm. pro cpl. * 2/3 f
- Seehagen in Berlin.**
1497. **Lender, C.**, das unreine Blut u. seine Reinigung durch negativ-electrischen Sauerstoff. gr. 8. Geh. 18 Ngr
- Stenz in Mainz.**
1498. † **Wein-Zeitung**, deutsche. Zeitschrift f. Weinbau u. Weinhandel. 7. Jahrg. 1870. Nr. 1. Fol. In Comm. Vierteljährlich 13 Ngr
- B. Tauchnitz in Leipzig.**
1499. **Collection of british authors.** Copyright edit. Vol. 1073. and 1074. gr. 16. Geh. à * 1/2 f
Inhalt: Red as a rose is she, by the author of „Cometh up as a flower“.
2 Vols.
- Wiegandt & Hempel in Berlin.**
1500. **Baumstark, E.**, die koenigl. Staats- u. landwirthschaftliche Academie Eldena bei der Universitaet Greifswald. gr. 8. Geh. * 2/3 f
1501. † **Zeitschrift** b. Vereins der Volkinteressenten Deutschlands. Red. v. G. Grothe. 1. Jahrg. 1870. 1. Hft. gr. 8. pro cpl. * 6 f
- D. Wigand in Leipzig.**
1502. **Barni, J.**, Napoleon I. u. sein Geschichtschreiber Thiers. Nach der 2. Orig.-Ausg. verdeutsch v. A. Ellissen. gr. 8. Geh. * 1 f
1503. **Scherr, J.**, deutsche Kultur- u. Sittengeschichte. 4. Aufl. gr. 8. Geh. * 2 1/3 f

Nichtamtlicher Theil.

Das norddeutsche Bundes-Nachdrucksgesetz.

Unter dieser Aufschrift hat der k. s. Regierungsrath Hr. C. D. v. Wibleben in der Cotta'schen Deutschen Vierteljahrschrift 1870, Heft 1. einen längeren Aufsatz über die von dem norddeutschen Bundesrath ausgearbeiteten Entwürfe eines Nachdrucksgesetzes veröffentlicht, auf den wir die Aufmerksamkeit unserer Leser lenken zu müssen glauben. Der Verfasser, welcher nach seiner Angabe seit vierzehn Jahren in der Leipziger Regierungsbehörde als Referent für Prefs- und Buchhandelsachen fungirt, Mitglied der Bundescommission für die Bearbeitung eines Nachdrucksgesetzes war, überdies schon früher schätzenswerthe Arbeiten auf dem einschlagenden Gebiete geliefert hat (z. B. einen Aufsatz: „Zur Frage einer einheitlichen deutschen Nachdrucksgesetzgebung“ in der Deutschen Vierteljahrschrift, 26. Jahrg. (1863) Nr. 101, zu dessen Autorschaft er sich jetzt bekennt, sowie ferner: „Zur Frage über die Anwendbarkeit des gesetzlichen Schutzrechts gegen Nachdruck auf Erzeugnisse der Tagespresse“ in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, Bd. 14. Se. 1—33), und welcher endlich als factischer Chefredacteur der Leipziger Zeitung (vgl. Se. 129) eine reiche praktische Erfahrung in Prefsachen hat, kann schon um seiner Stellung willen eine volle Beachtung seines Aufsatzes erwarten; der letztere legt aber auch Zeugniß von der erworbenen Sachkenntniß ab, und ist mit Gewandtheit und Geist geschrieben.

In der Einleitung gibt der Verfasser einen interessanten Ueberblick über die verschiedenen Stadien, welche die fragliche Gesetzesarbeit durchlaufen hat, und welche mit der politischen Entwicklung der letzten Jahre eng zusammenhängen. Er kommt dabei zu dem Resultate, daß er noch in der gegenwärtigen Lage eine Zurückziehung der von dem Bundesrath bearbeiteten Entwürfe und die Einsetzung einer Fachmännercommission dringend befürwortet. Er meint, die bisherigen Erfahrungen hätten gezeigt, daß der Bundesrath seiner individuellen Zusammensetzung nach für eine Aufgabe, wie sie ihm hier gestellt sei, nicht eingerichtet sei. Für gesetzgeberische Arbeiten, zumal so eigenartiger Natur, wie das Rechtsgebiet des literarischen und künstlerischen Urheberrechts, fehle es dem Bundesrath in seiner ordentlichen Zusammensetzung in der Regel an entsprechenden Capacitäten; es böten sich daher nur zwei Auswege, diesem Mißstande beizukommen: entweder die Zuordnung außerordentlicher Bundesrathsmitglieder ad hoc, oder die Berufung von Fachmännercommissionen, wie bei der Civilprozeßordnung und dem Strafgesetzbuch; vielleicht auch beide Wege vereint. Die Fachmännercommission solle durch den Bundeskanzler aus Schriftstellern von anerkanntem Renommée (Männer wie Gutzkow, Laube zc. gehören herein, nicht Dii minorum gentium), Buch-, Kunst- und Musikalienhändlern, Künstlern, Componisten und einigen Praktikern (Beamten, Sachwaltern, Mitgliedern von Sachverständigenvereinen zc.) berufen werden; gegen die Wahl durch Corporationen oder Vereine erklärt sich der Verfasser

auf das bestimmteste. Den Einwand der Zeitversäumniß hält er nicht für durchschlagend; nachdem man einmal 10 Jahre gewartet habe, komme es auf ein oder zwei Jahre Verzug nicht an. Der Commission werde für ihr Werk dieselbe Alternative offen stehen, wie dem Verfasser des ersten norddeutschen Entwurfs, entweder: die Aufstellung eines neuen Entwurfs in seiner systematisch-wissenschaftlichen Bearbeitung ganz auf eigenen Füßen stehend, oder Anknüpfung an die Gesamtheit der früheren Vorarbeiten, welchenfalls die Annahme des Bundescommissions-Entwurfs, wenn nicht in seinem Wortlaute, so doch als wesentliche Grundlage sich empfehlen werde.

Beide Wege hätten ihr pro und contra. Jedenfalls werde man, wenn man den ersteren Weg wähle, einen entschiedenen Fortschritt über die jetzigen Vorarbeiten bieten müssen, um Süddeutschland und Oesterreich zum Beitritt zu bestimmen. Von den jetzigen Entwürfen lasse sich das keineswegs behaupten.

Referent glaubt zwar kaum, daß man sich jetzt noch zu dem vorgeschlagenen Wege entschließen werde, er will auch hier nicht in ein Beurtheilen des Werthes der verschiedenen Entwürfe eintreten, aber das Gefühl kann auch er nicht unterdrücken, daß der letzte Entwurf, sowie er vorliegt, kaum für die Berathung im Reichstage reif sei, und er setzt auf die ferneren Berathungen im Bundesrath und Reichstag um so weniger Hoffnung, als es ihm nach der Gestalt, welchen die verschiedenen Entwürfe durch die vielfachen collegialischen Berathungen erhalten haben, vor allem darauf anzukommen scheint, daß das gegebene Material noch einmal und aus einem einheitlichen gesetzgeberischen Gedanken bearbeitet werde.

In materieller Beziehung macht der Verfasser verschiedene Ausstellungen und Vorschläge:

I. Für den grundlegenden Paragraphen des Gesetzes schlägt der Verfasser folgende Form vor:

„§. 1. Das Recht des Urhebers an dem von ihm ausgegangenen literarischen Erzeugnisse (Schriftwerk) besteht in der ausschließlichen Befugniß der Veröffentlichung und Vervielfältigung, sowie der vermögensrechtlichen Ausnutzung und Verwerthung. Dieses Recht wird nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ausgeübt und ist nach Maßgabe dieser Bestimmungen auf Andere übertragbar.“

Der Verfasser will damit die doppelte Richtung des Urheberrechts andeuten, nach der ökonomischen und nach der persönlichen Seite. Referent hat in seinem Bericht über den neuesten Entwurf eines norddeutschen Nachdrucksgesetzes im Börsenblatte von 1870, Nr. 6, 8 und 12 sich wiederholt zu der Ansicht bekannt, daß er die Aufgabe eines Nachdrucksgesetzes nur in der ökonomischen Regelung der Frage erkennen könne, und er muß an dieser Ansicht festhalten. Der Verfasser hält ferner jede Bezugnahme auf mechanische Vervielfältigung als zu Mißverständnissen verleitend für verwerflich. Der Ausdruck ist allerdings sachlich keineswegs erschöpfend, und es kommt ihm nur zu Statten, daß seine Bedeutung durch die Wissenschaft ziem-